

Stellungnahme

Entschließungsantrag der Länder NRW und Berlin, Drucksache 104/15 „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“

16. April 2015
Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 2.100 Unternehmen, davon über 1.300 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software & IT-Services, Telekommunikations- und Internetdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien. BITKOM setzt sich insbesondere für eine Modernisierung des Bildungssystems, eine innovative Wirtschaftspolitik und eine zukunftsorientierte Netzpolitik ein.

Kommentierung

Vor dem Hintergrund der Diskussionen über das Digital-Single-Market-Paket auf europäischer Ebene hat das Land Nordrhein-Westfalen für die nächste Sitzung des Bundesrats den Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und pluralistischen Berichterstattung in einem Europäischen Digitalen Binnenmarkt“ eingebracht. Die vorgeschlagene Positionierung hat weit über die Stärkung der Medienvielfalt hinausgehende Implikationen und fällt hinter die Anforderungen des Digitalen Standorts Deutschland massiv zurück. Dass damit die Ziele des Bundes zu den Chancen der Digitalisierung der Wirtschaft gefährdet werden, sieht der BITKOM mit großer Sorge.

Die vergangenen Monate waren auf europäischer Ebene von einem intensiven Dialog geprägt. Einigkeit besteht, dass das offene Best-Effort-Internet als essentieller Bestandteil eines freiheitlich-demokratischen Gemeinwesens dynamisch von der Telekommunikationsbranche ausgebaut werden muss, die hierzu gewaltige Investitionen stemmen muss. Gleichzeitig ermöglichen das Internet und die fortschreitenden Vernetzung Innovationen in der Wirtschaft – wie z. B. Industrie 4.0, vernetzte Mobilität und Smart Data. Viele dieser Anwendungen basieren auf einer gesicherten Qualität der Datenübertragung. Deutschland darf in seinem Innovationspotential nicht durch einseitige und zu enge Regelungen zurückfallen und in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden.

BITKOM teilt die dem Digital-Single-Market-Paket zugrunde liegende Einschätzung, dass die EU die Rahmenbedingungen für Investitionen in moderne Breitbandnetze verbessern und günstigere Rahmenbedingungen für einen starken europäischen TK-Sektor schaffen muss, der eine Voraussetzung für Wachstum und Beschäftigung in allen Wirtschaftszweigen moderner Volkswirtschaften ist. Die Verordnung zum TK-Binnenmarkt sollte aus Sicht von BITKOM daher deutliche Schritte hin zu einem Regulierungsrahmen gehen, der ausgewogener, einfacher, verständlicher und vorhersehbarer ist und den Unternehmen die Flexibilität und Sicherheit einräumt, die für große Investitionen in neue und verbesserte Infrastrukturen erforderlich sind.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel.: +49.30.27576-0
Fax: +49.30.27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Ansprechpartner
Nick Kriegeskotte
Bereichsleiter
Telekommunikationspolitik
Tel.: +49.30.27576-224
Fax: +49.30.27576-224
n.kriegeskotte@bitkom.org

Präsident
Prof. Dieter Kempf

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15
Seite 2

Der Verordnungsentwurf der Kommission enthielt positive Elemente, welche die Wettbewerbsfähigkeit des Sektors langfristig verbessern könnten, wie insb. die Vorschläge für eine stärkere Koordinierung der Frequenzvergabe und die Regeln für Frequenzauktionen. Leider werden diese Bestrebungen zum jetzigen Zeitpunkt nicht mehr fortgesetzt. Stattdessen konzentriert sich die Debatte auf Regelungen zur Netzneutralität und zu Roaming. Es ist schwer zu erkennen, wie die Investitionskraft der TK-Industrie durch Maßnahmen verbessert werden soll, die eine unmittelbare negative Wirkung auf die Umsätze von Netzbetreibern haben. Gleiches gilt für solche Vorschriften, die zusätzliche Kosten und eine weitere Regulierung und Begrenzung der Vertragsfreiheit bedeuten. Solche Maßnahmen würden zusätzliche regulatorische Unsicherheit für Investitionen bewirken, die in diesem Sektor so dringend erforderlich sind.

BITKOM nimmt vor diesem Hintergrund zu den einzelnen Forderungen im Entschließungsantrag wie folgt Stellung:

Elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Ziffer 7)

BITKOM ist der Auffassung, dass die Errichtung leistungsfähiger und nachhaltiger Netze nur in der gemeinsamen Anstrengung aller Marktteilnehmer gelingen kann. Nur ein verlässliches regulatorisches und ordnungspolitisches Rahmenbild schafft die notwendige Planungs- und Investitionssicherheit zur Erreichung der Ziele eines flächendeckenden Breitbandausbaus. Investitionen in die Breitbandinfrastruktur müssen langfristig gesichert und profitabel sein.

Die Entwicklung einer konvergenten Medienwelt führte in den vergangenen Jahren dazu, dass funktionsgleiche Dienste sowohl von Netzbetreibern als auch von Telemediendienste-Anbietern angeboten werden können (z.B. internetbasierte Messagingdienste und SMS). BITKOM erkennt die Komplexität, die sich daraus ergibt, dass ein fairer Wettbewerb zwischen diesen funktionsgleichen Diensten möglich sein muss, wenngleich diese Dienste zum Teil von unterschiedlichen Regulierungsregimen erfasst werden. Grundsätzlich kann eine Harmonisierung von Regulierungsmaßnahmen und Maßstäben zu einer Auflösung dieses Umstandes führen. Dies gilt für die Bereiche der Interoperabilität (z.B. Anruf aus dem Telefonnetz bei einem Voicechat-Service, Telefonat zwischen verschiedenen Voicediensten, etc.); Daten-Portabilität (Wechsel von einem Messenger-Service zu einem anderen oder von einem Messenger-Service zu SMS/MMS, etc.) sowie Datenschutz und IT-Sicherheit (z.B. einheitliche Voraussetzungen für die rechtmäßige Ermittlung von Standortdaten i.S.v. § 98 TKG, einheitliche Auskunftsansprüche für öffentliche Stellen etc.).

Die regulatorischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für funktionsgleiche Kommunikationsdienste sollten über die gesamte Internet-Wertschöpfungskette einen chancengleichen Wettbewerb ermöglichen.

Eine solche Harmonisierung wäre zudem für die Innovationskraft und damit die Wettbewerbsfähigkeit des gesamten Ökosystems aus Netzbetreibern und Inhalteanbietern förderlich. Ferner machen es die Konvergenzentwicklung, die beständige Fortentwicklung moderner Technologien, das Auftreten neuer Dienste und die damit einhergehende enorme Vermehrung des Datenverkehrs (21 Prozent p.a.) erforderlich, eine zukunftssträchtige Infrastruktur auf- und auszubauen. Die Netzbetreiber investieren derzeit große Summen in den Netzausbau. Inhalteanbieter unternehmen ebenfalls große finanzielle Anstrengungen, um

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15

Seite 3

innovative Dienste zu produzieren und diese näher an die ISPs und damit schneller an die Endkunden zu bringen (z.B. eigene Content Delivery Networks, Peering und Caching). Dieses Ökosystem aus Netzbetreibern und Inhaltenanbietern erzeugt bei der Förderung von Innovation eine positive ökonomische Spirale: Die Nachfrage nach innovativen Web-Diensten kann die Nachfrage und Zahlungsbereitschaft für schnelles Internet steigern und zusätzliche Umsätze und damit weiteres Investitionskapital für Internet-Zugangsanbieter erzeugen. In der Gesamtschau können die Kosten für den Netzausbau nicht allein durch die Einnahmen aus der zusätzlichen Nachfrage gedeckt werden. Ziel muss es sein, durch einen stabilen und anreizorientierten Rechtsrahmen so viel wie möglich an privaten, eigenwirtschaftlichen und wettbewerbsoffenen Investitionen in den zukunftsfähigen Breitbandausbau auszulösen. Um auch diejenigen Regionen zu versorgen, in denen ein marktgetriebener weiterer Ausbau nicht realisierbar ist, sind zusätzlich zu den Investitionen der Wirtschaft gezielte und technologieunabhängige Fördermaßnahmen erforderlich. Dies muss ein wesentlicher Baustein für die Erreichung der Breitbandziele des Bundes sein. Private Investitionen dürfen jedoch nicht durch staatlich geförderte Investitionen entwertet werden und Wettbewerbsverzerrungen unterliegen.

Zur Netzneutralität (Ziffern 8-12):

BITKOM bedauert, dass der vorliegende Antrag einseitig auf die Sicherung von „Informations- und Medienfreiheit, Medienpluralismus und kultureller Vielfalt“ zielt, und wirtschaftliche Zielsetzungen und Potentiale der Digitalisierung weitgehend unberücksichtigt lässt. Damit steht er im deutlichen Widerspruch zu den Zielsetzungen der Bundesregierung im Bereich Digitalisierung der Wirtschaft und beim Breitbandausbau. Die Herausforderungen bei der Digitalisierung und beim Netzausbau sollten aber im Zentrum der politischen Gestaltung stehen, denn die Gefährdung der Informationsfreiheit und des Medienpluralismus existiert in Europa momentan nur abstrakt. So bekennen sich auch die im BITKOM organisierten Unternehmen ausdrücklich zum Best-Effort-Internet, das auch künftig nicht infrage gestellt, sondern weiter ermöglicht und fortentwickelt wird. Das bisherige Leistungsniveau wird damit nicht unterschritten, sondern soll neben qualitätsgesicherten Diensten einen festen Platz einnehmen.

Der Antrag vernachlässigt aber, dass das Internet nicht nur die bedeutendste Infrastruktur für die Verbreitung von Medieninhalten, sondern gleichzeitig auch das Rückgrat der modernen Informationsgesellschaft und der Wirtschaft ist. Die Notwendigkeit für die Wirtschaft, Daten mit gesicherten Qualitätsparametern übertragen zu können, muss deshalb mindestens ebenso stark gewichtet werden wie die Forderungen der Medienpolitiker. Politisch unterstützte Initiativen, wie die von der Bundesregierung geförderte „Industrie 4.0“ drohen sonst ins Leere zu laufen.

Zusätzlich berücksichtigt der Antrag nicht, dass die europäische Diskussion zur Netzneutralität sich über die letzten Jahre und Monate weiter entwickelt hat. So besteht heute breiter politischer Konsens, dass Netzneutralität nicht die absolute Gleichbehandlung aller Datenpakete bedeuten kann. Es muss möglich sein, Spezialdienste mit garantierter Qualität auf denselben Infrastrukturelementen anzubieten (wie z. B. Best-Effort-Internetzugänge). Auch herrscht heute weitgehender Konsens, dass Differenzierungsmöglichkeiten und Netzwerkmanagement für den von der Bundesregierung angestrebten zügigen Roll-Out der

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15

Seite 4

Intelligenten Netze, sicherheitsrelevante Dienste und qualitätskritische Anwendungen, insbesondere auch Echtzeit-Anwendungen in der Industrie, unabdingbar sind. Das Internet und die fortschreitenden Vernetzungen ermöglichen erst Innovationen in der Wirtschaft – wie z.B. Industrie 4.0, vernetzte Mobilität und Smart Data. Viele dieser Anwendungen basieren auf einer gesicherten Qualität der Datenübertragung. Europa darf in seinem Innovationspotenzial nicht durch zu enge Regelungen zurückfallen und in seiner internationalen Wettbewerbsfähigkeit beeinträchtigt werden. Der Antrag (vgl. Ziffer 8, 10, 11) ist in dieser Hinsicht ein deutlicher Rückschritt.

Bitte erlauben Sie uns vor diesem Hintergrund, die nachfolgenden Änderungen an dem Entschließungsantrag anzuregen:

- *Ziffer 4* ist eine medienpolitische Zieldefinition, welche aber nicht wirtschafts- und infrastrukturpolitische Aspekte berücksichtigt. Es sollte daher festgehalten werden, dass neben den Best-Effort-Internet-Zugangsdiensten auf derselben Infrastruktur auch qualitätsgesicherte Dienste angeboten werden dürfen
- *Ziffern 5 und 6* verankern Verbraucher-Rechte. Auch hier sollten die industriepolitischen Belange ergänzt werden.
- *Ziffern 8 und 9* sollte auf Nicht-Diskriminierung als Grundsatz abstellen und nicht auf strikte Gleichbehandlung aller Daten. Auch sollten Regelungen auf Grund der dynamischen Entwicklung digitaler Geschäftsmodelle und der damit verbundenen Bedarfe – auch im Rahmen der Industrie 4.0 – innovationsoffen ausgestaltet werden und daher keine abschließenden Kataloge gefordert werden.
- *Ziffer 10* ist ökonomisch fraglich. Es verhält sich vielmehr umgekehrt: Wenn keine qualitätsgesicherten Dienste angeboten werden dürften, dann würden weitere Investitionen unattraktiv. Die Kausalität der Argumentation sollte deshalb korrigiert werden und konsequenterweise auch das vorgeschlagene „Regel-Ausnahme-Verhältnis“ aufgegeben werden. Ziel sollte sein, eine optimale und innovationsfreundliche Balance zu finden zwischen qualitätsgesicherten Diensten und Best-Effort-Zugangsdiensten. Es ist nicht nachvollziehbar, dass die Best-Effort-Konnektivität gegenüber der gemanagten Qualität zu priorisieren ist, was einem faktischen Verbot von Spezialdiensten gleichkäme. Spezialdienste sind ohne Priorität weder technisch noch kommerziell implementierbar.

Die Rede vom Zweiklassen-Internet ist in diesem Zusammenhang irreführend: Alleine der intensive Wettbewerb verhindert, dass einzelne Netzbetreiber Marktmacht ausüben können, indem sie sich unabhängig verhalten und spezifische Dienste diskriminieren. Dies wäre zudem ein Tatbestand, der bereits heute vom Kartellrecht aufgegriffen werden würde. Dies gilt auch für Szenarien, in denen alle Netzbetreiber dieselben Dienste ungleich behandeln würden.

- *Ziffer 11* ist eine Beschränkung der unternehmerischen Freiheitsrechte und sollte deshalb gestrichen werden. Qualitätsgesicherte Dienste verzerren weder den Wettbewerb, noch beschränken sie die Wahlmöglichkeiten der Kunden. Das Gegenteil ist der Fall. Zudem werden qualitätsgesicherte Dienste so realisiert, dass sie garantierte Qualität beim IP-

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15

Seite 5

Transport gerade für kleine und mittelständische Anbieter von Anwendungen und Inhalten erschwinglich machen. Die großen Anbieter haben bereits heute – im Gegensatz zu kleinen Anbietern – die Möglichkeit, ihre eigene Dienstqualität dadurch zu verbessern, dass sie die Inhalte näher beim Endkunden speichern (beispielsweise mittels sog. Content Delivery Networks).

- *Ziffer 12* entspricht dem aktuellen Stand der diskutierten EU Regelungen (no blocking, no throttling, no discrimination) mit dem Zusatz „nachweislich aus wirtschaftlichem Eigeninteresse heraus“. Am Ergebnis ändert dies jedoch nichts, sodass auch diese Ziffer gestrichen werden sollte, denn sie verhindert zahlreiche innovative Geschäftsmodelle, die den Verbraucher nicht nur nicht beeinträchtigen, sondern ihm am Ende vielmehr zu Gute kommen.

Breitbandausbau (Ziffer 13):

Deutschland steht vor der Aufgabe, eine im weltweiten Maßstab wettbewerbsfähige digitale Basisinfrastruktur als Voraussetzung für zukünftige Wachstumschancen in einer zunehmend vernetzten und digitalen Wirtschaft zu schaffen. Ein flächendeckendes Breitbandangebot muss durch einen marktgerechten, kosteneffizienten und unter Berücksichtigung des ständig steigenden Datenvolumens zukunftsfähigen Ausbau von Hochleistungsinfrastrukturen gesichert werden. Insbesondere in der Fläche wird dies am ehesten durch einen sachgerechten Technologiemix erreicht werden. Die deutschen Infrastrukturanbieter haben seit der Privatisierung des Marktes Milliarden in den Ausbau der Netze investiert und werden dies auch weiter tun.

BITKOM unterstützt dabei ausdrücklich einen Technologiemix und betont die Bedeutung mobiler Breitbandinfrastrukturen. Nur der Technologiemix ermöglicht es, die ambitionierten Breitbandziele kostengünstig und zeitnah zu erreichen. Gerade innovative Dienste haben häufig eine mobile Komponente. Viele Dienste in der vernetzten Gesellschaft und viele industrielle Prozesse werden zukünftig auch von der durchgängigen Verfügbarkeit mobiler Breitbandinfrastrukturen abhängen. Dabei befördert der Technologiemix den Ausbau der Netze für die Zukunft mit immer höherem Glasfaseranteil.

Eine Förderung des Breitbandausbaus ist aus Sicht von BITKOM überall dort ergänzend sinnvoll, wo ein wirtschaftlicher Ausbau durch die Telekommunikationsunternehmen mittelfristig an den investiven Rahmenbedingungen scheitert. Dabei muss es einen klaren Vorrang privater Investitionen vor Investitionen der öffentlichen Hand geben. Daher unterstützt BITKOM ein mit Budget hinterlegtes, technologie-, anbieter- und fördermodellneutrales Programm des Bundes für solche Gebiete, in denen ein wirtschaftlicher Ausbau absehbar durch den Markt nicht stattfindet. Staatliche Fördermaßnahmen müssen konsequent auf unterversorgte Gebiete beschränkt sein, in denen keine der verfügbaren Technologien in einem akzeptablem Zeitrahmen einen wirtschaftlichen Ausbau ermöglicht.

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15

Seite 6

Urheberrecht (Ziffern 14 – 17):

BITKOM unterstützt die aufgeworfene Forderung, die Bestrebungen der Kommission, das europäische Urheberrecht zu modernisieren. Das Urheberrechtsgesetz muss in einem fairen Ausgleich der involvierten Interessen an technische und gesellschaftliche Änderungen im Rahmen der Digitalisierung angepasst werden. So bedürfen wertungsgleiche Nutzungsvorgänge einer technologie-neutralen Einordnung. Vor allem besteht dringender nationaler Reformbedarf bei der Kabelweiterleitung: Der Wortlaut des § 20b UrhG muss dringend technologie-neutral gefasst und auf sämtliche Verbreitungstechnologien sowie auf weiterführende Vorgänge (Catch-up, Time-Shifting etc.) ausgedehnt werden, um Ungleichbehandlung und damit Wettbewerbsverzerrung zu vermeiden. Es sollte nur noch daran angeknüpft werden, dass die Fernsehinhalte, die ursprünglich in einen Programmablauf eingebunden sind, unverändert und vollständig weitergeleitet werden. Überdies muss das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung das Recht der Vervielfältigung zu diesem Zweck mit umfassen. Bei der kollektiven Rechtswahrnehmung dürfen Innovationen nicht durch überhöhte Tarife, Hinterlegungspflichten und langwierige Verfahren ausgebremst werden. Lizenzen müssen in fairem Wettbewerb auf Augenhöhe verhandelt werden. Wir regen an, diese Konkretisierungen in Ziffer 15 des Entschließungsantrags zu ergänzen. Damit würde die Forderung nach einer Modernisierung des Urheberrechts greifbarer. Das aus analogen Zeiten stammende System der urheberrechtlichen Abgaben hat im heutigen digitalen Zeitalter seine Existenzberechtigung verloren. Die Konvergenz der Geräte und Medien sowie geänderte Vermarktungsverhalten (z.B. Streaming) und Nutzererwartungen müssen zu einer Diskussion über Alternativmodelle führen.

Zu Frequenzen (Ziffer 18):

Zusätzliche Mobilfunkfrequenzen für den Breitbandausbau im 700-MHz-Band sind ein wichtiger Beitrag, um vorhandene Lücken in der Breitbandversorgung schneller zu schließen, als dies mit leitungsgebundenen Netzen möglich wäre. Zudem wächst der Bedarf an mobiler Nutzung, sodass ein weiterer Mobilfunkausbau ohnehin sinnvoll und notwendig ist. Vor diesem Hintergrund haben sich Bund und Länder über die zur Vergabe von zusätzlichen Frequenzen für den breitbandigen Mobilfunk sowie die Zweckbindung der Erlöse für den Breitbandausbau und die Digitalisierung geeinigt.

Die generelle Forderung nach Erhalt eines dedizierten Spektrums für Rundfunk sollte so pauschal nicht erhoben werden. Dediziertes Rundfunkspektrum wäre nur dann gerechtfertigt, wenn es seitens des Marktes hierfür Bedarf gibt.

Der aufgeführte Lamy-Report spiegelt einseitig Rundfunkinteressen wieder und kann daher nicht als das Maß der Dinge für die zukünftige Nutzung des UHF-Bandes (470-696 MHz) herangezogen werden.

Insbesondere die im Lamy-Report enthaltene Reservierung des UHF-Bandes bis 2030 für den Rundfunk ist problematisch. Die Erhebungen im Rahmen des Digitalisierungsberichtes 2013 zeigen, dass die Attraktivität für die terrestrische Verbreitung von Fernseh Rundfunk nach einem Anstieg im Zuge der Digitalisierung stetig abnimmt. DVB-T wurde in 2013 in nur elf Prozent der bundesdeutschen Haushalte genutzt, lediglich 5,5 Prozent der Haushalte nutzen DVB-T als primären Empfangsweg. In einigen Bundesländern liegt die Gesamtnutzung nur

Stellungnahme

Entschließungsantrag „Maßnahmen zur Stärkung der Vielfalt der Medien und der pluralistischen Berichterstattung in einem europäischen digitalen Binnenmarkt“, Drucksache 104/15
Seite 7

bei rund zwei Prozent, in Thüringen beträgt die Rate der Primärnutzung 0,2 Prozent. Auch für die Programmanbieter ist dieser Verbreitungsweg weniger attraktiv als andere Plattformen. Die privaten Rundfunkanbieter haben sich von Anfang an nur auf Ballungsräume konzentriert und stellen sogar hier ihre weitere Beteiligung an einer terrestrischen Plattform auf den Prüfstand. Nischenkanäle können bei insgesamt geringer Nutzung von terrestrischer Verbreitung, wie z.B. bei den 2000 Haushalten primärer Nutzung in Thüringen, wesentlich effizienter in Unicast-Verfahren über IP-TV oder in einem möglichen zukünftigen konvergenten System mit Mobilfunk übertragen werden und damit den Frequenzbedarf für den linearen terrestrischen Broadcast von TV Programmen erheblich reduzieren. Auch die in letzter Zeit getroffenen Entscheidungen der privaten und öffentlichen Rundfunkanstalten bzw. Rundfunk-Sendernetzbetreiber, DVB-T2 frühzeitig einzuführen, werden die Verfügbarkeit des 700-MHz-Bandes unterstützen.

Die Einführung von DVB-T2, die kundenseitig den Erwerb neuer Empfangsgeräte erfordert, und die geplante Einführung von Gebührenmodellen der privaten Rundfunksender werden Auswirkungen auf die Nutzungsintensität des terrestrischen Fernsehens haben. Daher – und auch unter Berücksichtigung der zunehmenden Verfügbarkeit von alternativen Empfangswegen wie Kabel oder IPTV – wäre eine Festschreibung der Frequenzressourcen für terrestrisches Fernsehen bis 2030 unverantwortlich.

Die im Lamy-Report angedachte Marktuntersuchung sollte daher spätestens 2020 erfolgen, um dann über die weitere Verwendung des UHF Bandes zu entscheiden.

Die Nutzung des breitgefächerten linearen Angebots an TV Kanälen konzentriert sich auf wenige viel genutzte Kanäle, während viele Kanäle wenig Zuschauer finden. Neben den klassischen Verbreitungswegen Terrestrik, Kabel, Satellit sowie dem immer weiter verbreiteten IP-TV über Breitbandverbindungen steht mit eMBMS (evolved Multimedia Broadcast Multicast System) auch in LTE und LTE-Advanced eine effiziente Technologie zur Verbreitung linearer Inhalte über Mobilfunk-Netze zur Verfügung. Erste Anwendungen konzentrieren sich auf die lokale und zeitlich beschränkte Verbreitung spezieller Inhalte wie z.B. Bundesliga-Übertragung in Stadien. Bei Verfügbarkeit von zusätzlichem Spektrum für mobiles Breitband im UHF-Bereich 470-694 MHz ist ein Angebot eines linearen Programm-Bouquets in Ergänzung oder als Ersatz des terrestrischen Fernsehens denkbar. Eine Verbreitung von TV-Inhalten über Mobilfunknetze im Bereich 470-694 MHz bietet die Möglichkeit der Versorgung in den öffentlichen Verkehrsmitteln wie S- und U-Bahnen der Großstädte analog der heutigen Versorgung mit Sprachtelefonie auf Basis GSM900. Weiter können flexibel lineare und nichtlineare Angebote des Rundfunks sowie anderer Anbieter auf einer gemeinsamen Plattform effizient verbreitet werden. Geändertem Nutzungsverhalten kann flexibel Rechnung getragen werden. Die inhärente Rückkanalfähigkeit der Mobilfunknetze sowie die Benutzeroberflächen der mobilen Endgeräte mit berührungsgesteuerten Eingabemöglichkeiten, Mikrofonen und Kameras bieten Möglichkeiten neuer, interaktiver Formate für den Rundfunk bis hin zu Live-Einblendungen von Zuschauern in Bild und Ton.